

# Regierung von Oberbayern

## Planfeststellung für das Bauvorhaben

**B 388 (München) B 471 - Vilsbiburg**  
**Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils)**  
**Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410**  
**von B 388\_320\_2,094**  
**bis B 388\_360\_1,399**

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

**Bekanntmachung vom 14. Oktober 2015**  
**Aktenzeichen 32-4354.2-B388-005.1**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Freising hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 23.09.2015 den Plan für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
  - 1 Erläuterungsbericht
  - 1 Übersichtskarte
  - 1 Übersichtslageplan
  - 1 Übersichtshöhenplan
  - 7 Lagepläne
  - 6 Höhenpläne
  - 5 Höhenpläne Rampen
  - 6 Höhenpläne kreuzende Straßen und Wege
  - 2 Höhenpläne Bachverlegungen/Sonstiges
  - 7 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
  - 1 Übersicht der Maßnahmen
  - 1 Gegenüberstellung von Eingriff/Ausgleich und Ersatz
  - 7 Grunderwerbspläne
  - 1 Grunderwerbsverzeichnis
  - 1 Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)
  - 1 Plan Widmung, Umstufung, Einziehungen
  - 5 Straßenquerschnittspläne
  - 1 Immissionstechnische Untersuchung
  - 1 Wassertechnische Untersuchung
  - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
  - 7 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
  - 1 Naturschutzrechtliche Angaben zur artenschutzrechtlichen PrüfungDen festgestellten Unterlagen ist eine weitere Unterlage nachrichtlich beigelegt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen des anfallenden Oberflächenwassers über Regenrückhalte- und Absetzbecken in den Gelbach, den Oselbach, den Stephansbrünnlbach, den Eibelbach und den Grabmühlbach als Vorfluter bzw. in das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.
8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Klage und der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können nicht in elektronischer Form erhoben bzw. gestellt werden.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 22.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015 bei der

Gemeinde Taufkirchen an der Vils

Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen a. d. Vils, Zi. Nr. 2.12 (2.OG)

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Montag bis Dienstag 13.30 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 13.30 bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 19.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen

Am Kirchberg 2, 84439 Steinkirchen, Zi. Nr. 32 (2. Stock)

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem beim Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München, Winzererstraße 43, 80797 München, und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3109, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (16.10.2015) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 07.12.2015 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 22.10.2015 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abrufbar.
12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>
13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.
14. Für das Bauvorhaben besteht gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 14. Oktober 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident